

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4291

24105 Kiel

16. April 2015

Rechtmäßigkeit und kommunalaufsichtsrechtliche Schritte hinsichtlich der Ausschreibung und Vergabe von Notarztdienstleistungen durch die Hansestadt Lübeck

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 25.03.2015 hatte ich bereits zum o.g. Ausschreibungs- und Vergabeverfahren berichtet. Im Hinblick auf den Ausschluss eines Bieters aus dem Verfahren durch die Hansestadt Lübeck hatte ich noch eine ergänzende schriftliche Stellungnahme angekündigt:

Am 10.11.2014 hat die Hansestadt Lübeck (Auftraggeberin) das Vergabeverfahren für die Maßnahme „Einsatz von Notärzten/Notärztinnen für die Berufsfeuerwehr Lübeck“ für den Zeitraum 2. Januar 2015 bis 31. Januar 2017 eingeleitet. Gegenstand des Auftrages war eine zu erbringende Dienstleistung, nämlich die Gestellung von Notarztdienstleistungen auf dem seitens der Stadt bereitgestellten Notarzteinsatzfahrzeug 2 (NEF 2). Der geschätzte Auftragswert betrug 160.000 Euro. Die Auftraggeberin hat die Leistungen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb i.S.d. § 3 Absatz 4 VOL/A vergeben. Im Rahmen des Verfahrens hatte sie 5 Krankenhäuser zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. 2 Krankenhäuser haben jeweils ein Angebot abgegeben, nämlich das UKSH Lübeck und die SANA-Kliniken Lübeck. Das Angebot des UKSH (Bieterin) wurde aufgrund eines ungewöhnlich niedrigen Preises ausgeschlossen, nachdem die Auftraggeberin der Bieterin die Gelegenheit zur Aufklärung desselben gegeben hatte. Die Hansestadt Lübeck hat den Zuschlag sodann auf das Angebot der SANA-Kliniken erteilt. Ein nicht zur Angebotsabgabe aufgefordertes Unternehmen aus dem benachbarten Bad Schwartau, wie auch das UKSH haben gegen ihren Ausschluss Beschwerde gegenüber der Auftraggeberin geführt. Eine Kommunalaufsichtsbeschwerde zu dem Vorgang liegt dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten nicht vor.

Gegenstand des Verfahrens war die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags, dessen geschätzter Auftragswert nicht den Schwellenwert erreicht (aktuell: 207.000 €), ab dem dieser europaweit auszuschreiben gewesen wäre. Gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (TTG) war der Auftrag unter Anwendung der sog. „Basisparagrafen“ der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) zu vergeben. Die Auftraggeberin stellte nach Öffnung der Angebote

fest, dass das Angebot des UKSH preislich deutlich unter dem Angebot der SANA-Kliniken lag. Gemäß § 16 Abs. 6 S.1 VOL/A hat der Auftraggeber vom Anbieter Aufklärung zu verlangen, wenn ihm ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint. Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 VOL/A der Zuschlag nicht erteilt werden. Im Regelfall wird eine Aufklärungspflicht des Auftraggebers im Sinne dieser Vorschrift angenommen, wenn bei einer Standardbeschaffung der Preis eines Bieters um 20% oder mehr vom nächst höheren Angebot abweicht, was vorliegend der Fall war. Die Prüfung der Angemessenheit des Preises dient dem Zweck, nur ernsthaft kalkulierte Angebote zuzulassen und damit in erster Linie dem Schutz des Auftraggebers vor Eingehung wirtschaftlicher Risiken. Gerade im Falle der Zuschlagserteilung auf sog. Unterangebote besteht die erhöhte Gefahr, dass der Auftragnehmer im Laufe der Vertragsabwicklung aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten seinen Leistungspflichten aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht mängelfrei, nachkommt. Dies kann zu einer zeitlichen Verzögerung der Beschaffung oder sogar zu einem völligen Ausfall der Leistung des Auftragnehmers führen. Ein preislich besonders günstiges Angebot kann sich im Ergebnis so als unwirtschaftlich erweisen. Kann der Bieter plausibel darlegen, dass sein ungewöhnlich niedriges Angebot das Resultat nachvollziehbarer, wirtschaftlicher Überlegungen ist, verbietet sich dagegen ein Angebotsausschluss (Müller-Wrede/Horn in: Müller-Wrede, VOL/A Kommentar, 3. Auflage 2010, § 19 EG, Rz 184).

Das UKSH hat der Auftraggeberin die Preisgestaltung im Rahmen der Aufklärung ausführlich schriftlich unter dem 03.12.2014 dargelegt. Diese Erläuterungen sind seitens der Auftraggeberin ausführlich nachvollzogen worden. Die Auftraggeberin hat die Erläuterungen bewertet und die Bewertung mit dem Ergebnis beendet, dass die Preisfindung auch nach der Aufklärung nicht plausibel und nachvollziehbar sei. Die Bewertungen der Auftraggeberin sind nicht offenkundig rechtswidrig, was allein ein Maßstab für ein Einschreiten der Kommunalaufsicht sein könnte. Die Kommunalaufsicht dient nicht der Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Gemeinde sondern soll vielmehr eine einheitliche, an den Normen des Gesetzes ausgerichtete Rechtspraxis sicherstellen und auch nicht den Weg zu den Gerichten abnehmen. Auf Einzelheiten der Angebote und Wertungen kann aufgrund des Umstandes, dass es sich hier um Geschäftsgeheimnisse handelt nicht eingegangen werden. Gemäß § 14 Abs. 3 VOL/A sind Angebote und ihre Anlagen sowie Dokumentationen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

Nachdem offenkundige Rechtsfehler nicht festzustellen sind ist ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nicht geboten. Den Beschwerdeführern, die sich im Übrigen nicht an die Kommunalaufsicht gewendet haben, steht es frei, das Verfahren ggf. gerichtlich überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Studt